

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 4

Nachruf: Oberstbrigadier F. Bolliger

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

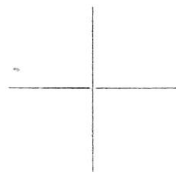
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nuklearmächte werden aber auch nicht daran gehindert, ihre Arsenale zu vergrössern und ihre Waffen zu vervollkommen. Die von ihnen eingegangene Verpflichtung, über die Begrenzung des Wettrüstens in redlicher Absicht zu verhandeln, bildet keine gleichwertige Gegenleistung zum vollständigen Verzicht der atomar Nichtgerüsteten. Gerade in diesem Punkte, nämlich in bezug auf die Möglichkeit, weiterhin Nuklearwaffen zu entwickeln und sie zu verbessern, birgt der Vertrag für die nichtnuklearen Staaten ein ernstes, nicht kalkulierbares Risiko in sich. Denn er wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen. Wenn nun aber die Besitzenden nicht verpflichtet werden, wie das beim heutigen Vertrag der Fall ist, bezüglich der atomaren Rüstung nicht über den Status quo hinauszugehen (wobei aus bestimmten Gründen zu diesem auch begrenzte Raketenabwehrsysteme gerechnet werden könnten), das heisst die nuklearen Rüstungen ungefähr auf dem heutigen Stand einzufrieren, ist es möglich, ja wahrscheinlich, dass sich die militärische Lage der nicht über Atomwaffen verfügenden Länder noch verschlechtern wird. Das bedeutet ein ernsthaftes Risiko vor allem im Hinblick auf ein Abrücken der USA von Europa, welches, was auch immer die Gründe dafür wären, auf so weite Sicht nicht ausgeschlossen werden kann.

Wirtschaftliche Bedenken

Schon diese paar Hinweise machen deutlich, dass die Nichtnuklearen ein grosses Wagnis eingehen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Bewaffnung auf zweieinhalb Jahrzehnte hinaus die Hände binden lassen. Wie die Welt, wie die nähere Umgebung der einzelnen Nationen, wie ihre Beziehungen zu Nachbarn und Grossmächten in 20 Jahren aussehen werden, lässt sich bestenfalls in den grossen Zügen erahnen, jedoch keineswegs im einzelnen oder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussehen. Man bedenke nur, wie sich die Welt in den 23 Jahren seit Kriegsende und dem Aufkommen der A-Bombe gewandelt hat! Wenn verschiedene Länder dessenungeachtet dem Vertrag zugestimmt haben, so dürfte das fehlendem Selbstvertrauen sowie dem massiven Druck der Grossen, für den es verschiedene Hinweise gibt, zuzuschreiben sein. Zu Skepsis und Zurückhaltung besteht aber umso mehr Veranlassung, als sich zum angedeuteten sicherheitspolitischen ein vielleicht noch schwerer ins Gewicht fallendes Risiko in wirtschaftlicher Beziehung gesellt. Es rührt aus der Möglichkeit nachteiliger Interpretation der einschlägigen Artikel in Verbindung mit dem Fehlen anerkannter und verbindlicher Definitionen der Begriffe «Atomwaffe» und «sonstige nukleare Sprengvorrichtungen». Angesichts derartiger Nachteile und Risiken darf man sich vom erklärten und an sich unterstützenswerten Zweck des Vertrages, die Entstehung einer grösseren Zahl von weiteren Atomwaffen zu verhindern, nicht dazu verleiten lassen, das Abkommen mehr oder weniger unbesehen hinzunehmen und, den Weg des geringsten Widerstandes beschreitend, im Vertrauen auf Umsicht und Weitblick des Bundesrates zur Tagesordnung überzugehen. Es ist an der Zeit, dass man sich allgemein dieser Frage zuwendet, und es ist höchste Zeit, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Organisationen, die bisher beängstigend passiv geblieben sind, mit dem Atomsperrvertrag ernsthaft befassen.

Dominique Brunner



Oberstbrigadier F. Bolliger

geboren 12. August 1879

gestorben 17. März 1969

Herr Oberstbr F. Bolliger, Oberkriegskommissär der Schweizerischen Armee von 1942 bis 1945, wurde am 20. März 1969 auf dem Bremgartenfriedhof in Bern zu Grabe getragen. Seine Verdienste um die Belange unserer «hellgrünen» Waffe werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Fachorgans eingehend würdigen. Vertretungen des Zentralvorstandes des Schweizerischen Fourierverbandes und der Sektion Bern des SFV standen mit ihren Bannern an der Bahre des Dahingegangenen. Seinen Angehörigen sprechen wir nochmals unser aufrichtiges Beileid aus.